

Regensburg, den 15.10.2007

BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER  
Hildegard Gürster  
Telefon 0941/597-1140  
Fax 0941/597-1103  
hguerster.fika@bistum-regensburg.de

Nebenberufliche Organisten, die gleichzeitig als Chorleiter tätig sind  
Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungen am 23./24.04.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Pfarrer,

die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich in der Besprechung am 23./24.04.2007 über die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Mischstätigkeit als Organist und Chorleiter geeinigt.

Bisher wurde es so gehandhabt, dass die beiden Tätigkeiten getrennt wurden, die Beschäftigungszeit als Organist wurde als abhängige und damit versicherungspflichtige Beschäftigung angesehen, die Dienste als Chorleiter konnten als selbstständige Tätigkeit auf Honorarbasis abgerechnet werden.

Nun haben die Sozialversicherungsträger beschlossen, dass die beiden Tätigkeiten nicht mehr getrennt betrachtet werden dürfen, sondern dass die versicherungsrechtliche Beurteilung sich nach der vom zeitlichen Umfang her überwiegenden Tätigkeit richtet.

Daraus ergibt sich folgendes:

- wenn die Beschäftigung als Organist zeitlich überwiegt, muss die gesamte Arbeitszeit (auch als Chorleiter) als abhängige und damit versicherungspflichtige Tätigkeit behandelt werden. Damit ist jeder Betrag, der über die Aufwandspauschale von 1848,00 € im Jahr geht, als Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis zu behandeln.
- Wenn die Beschäftigung als Chorleiter zeitlich überwiegt, kann die gesamte Arbeitszeit (auch die als Organist) als selbstständige Tätigkeit auf Honorarbasis abgerechnet werden.

Diese Bestimmungen gelten laut der oben genannten Besprechung ab dem 01.07.2007.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Robert Hüttnner  
Bischöfl. Finanzdirektor

